SATZUNG DER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 97.16 "WICKENDORF-WEST"

WESTLICH DER SEEHOFER STRASSE, NÖRDLICH DES POSTWEGES, SÜDLICH DER STADTGRENZE LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN/GEMEINDE SEEHOF

LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN

TEIL A - PLANZEICHNUNG

GEMARKUNG: WICKENDORF
FLUR: 1

NUTZUNGSSCHABLONEN

Q1	Q2	Q3	Q4	Q5
WA	WA	GEE	GEE	MI
0,4 II	0,4 II	0,3 II	0,4 II	0,5 II
SO, WO: 20-48°	SO, WO: 20-48°	SO, WO: 20-48°	SO, WO: KWD,FD: 5-48°	SO, WO: KWD,FD: 5-48°
FHmin = 9,50 m	FHmin = 9,50 m	FHmin = 9,50 m	FHmin = 9,50 m (gilt nur für WO, KWD)	FHmin = 9,50 m (gilt nur für WO, KWD)
FHmax = 7,00 m	FHmax = 7,00 m	FHmax = 7,00 m	FHmax = 8,00 m (gilt nur für WO, KWD)	FHmax = 8,00 m (gilt nur für WO, KWD)

PLANUNGS-/BESTANDSQUERSCHNITTE M 1:100

PLANUNGSQUERSCHNITT A1-A1 — Tempo 30-Zone

PLANUNGSQUERSCHNITT A2-A2 — Tempo 30-Zone

PLANUNGSQUERSCHNITT B-B — Tempo 30-Zone

PLANUNGSQUERSCHNITT C-C — Tempo 30-Zone

PLANUNGSQUERSCHNITT D-D — Verkehrsberuhigter Bereich / Mischverkehrsfläche

PLANUNGSQUERSCHNITT H-H — Geh- und Radweg (im Horizontalplan: Nichtim Querschnitt enthalten: Lichtraumprofil zur Sicherung gegen Bewuchsanwuchs zum Fuß- und Radweg zu anlegen)

PLANUNGSQUERSCHNITT K1-K1 — Gehweg

PLANUNGSQUERSCHNITT O-O — Gehweg in Grünflächen am Soll

PLANUNGSQUERSCHNITT E-E — Verkehrsberuhigter Bereich / Mischverkehrsfläche

PLANUNGSQUERSCHNITT I-I — Geh- und Radweg

PLANUNGSQUERSCHNITT L-L — Geh- und Radweg

PLANUNGSQUERSCHNITT P-P — Geh- und Radweg zum Soll (Wiederaufbau)

PLANUNGSQUERSCHNITT F-F — Verkehrsberuhigter Bereich / Mischverkehrsfläche

PLANUNGSQUERSCHNITT K-K — Gehweg

BESTANDSQUERSCHNITT M-M — vorhandener unbefestigter Fahrweg

PLANUNGSQUERSCHNITT Q-Q — Geh- und Radweg

PLANUNGSQUERSCHNITT G-G — Verkehrsberuhigter Bereich / Mischverkehrsfläche

BESTANDSQUERSCHNITT N-N — Seehofer Strasse Tempo 30

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gem. PlanZV 90 vom 18. Dezember 1990)

RECHERCHEBERICHT: PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i. V. mit BauNVO)

WA	Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
MI	Mischgebiete	§ 6 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB i. V. mit § 16 BauNVO)

GRZ 0,4	Grundflächenzahl	§ 16, 17, 19 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 20 BauNVO
TRmax = ... m	Traufhöhe (hier: ..... m über Bezugspunkt) als Höchstmaß	§ 18 BauNVO
FHmax = ... m	Firsthöhe (hier: ..... m über Bezugspunkt) als Höchstmaß	§ 18 BauNVO

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§ 9 (1) 2 BauGB, § 22 (2, 3) BauNVO		
o	offene Bauweise	§ 22 BauNVO
	nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	Stellung baulicher Anlagen -Hauptfirichtung- (Zusatzzeichen)	

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 (1) 5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Soldaten Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) 11 BauGB)

- Öffentliche Straßenverkehrsflächen
- G + Gehweg / R + Radweg — Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P — Öffentliche Parkfläche
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG (§ 9 (1) 12 und 14 BauGB)

- Trafostation
- Abwasser-Pumpwerk
- Regenwasserlär- und -versickerungsbecken
- ABfALl / Wertstoffsammelstelle
- Temporäre Aufstellfläche für Müllbehälter

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

- oberirdische Leitungen (zusammen mit den Planungsbereiten)
- unterirdische Leitungen

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BauGB)

- Öffentliche Grünflächen
- Zweckbestimmung: Bolzplatz
- Zweckbestimmung: Spielplatz

WASSERFLÄCHEN (§ 9 (1) 16 BauGB)

- Wasserflächen (Soll)

FLÄCHEN FÜR WALD (§ 9 (1) 18 BauGB)

- Flächen für Wald (gem. Anbindung mit dem Forstamt Güstebiete)

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND DER ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20, 25, 25a = 25 b und § 9 (6) BauGB)

	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) 20 BauGB
	Anpflanzen von Bäumen	§ 9 (1) 25 BauGB
	Erhaltung von Bäumen	§ 9 (1) 25 BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) 25 BauGB
	Anpflanzen von Sträuchern	
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) 25 b BauGB
	Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts nach § 20 Abs5/Abs2 M-V geschütztes Biotop (Zusatzzeichen)	§ 9 (6) BauGB
	Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts außerhalb des Plangebietes	§ 9 (6) BauGB
	Landschaftsschutzgebiet L 138a "Schweriner Innersee, Ziegelauseenee (Stadt Schwerin)" und L 138 b "Schweriner Aussee- ee Nordwestmecklenburg" Zieleb (auszeichnet das Plangebiet)	
	Europäisches Vogelschutzgebiet SPA DE 2235-402 "Schweriner Seen" (auszeichnet das Plangebiete). (Zusatzzeichen)	

SONSTIGE PLANZEICHEN

	Grenze des Geltb. Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (Leitungsrecht - zugunsten der Ver und Entsorgungsträger	§ 9 (1) 21 BauGB
	Grenze des dunklichen Gehlungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
	Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Bougebietes	§ 16 (5) BauGBNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen nrtlichzhungen. (Zusatzzeichen)	

II. KENNZEICHNUNG

	Umgrenzung der Flächen für besondere Vorkehrungen zugunsten Schutz von schädlichen Umwelteinflüssen im Sinne des Bundesimmissionsgesetzes	§ 9 (1) 24 u. (5) BauGB
	Umrgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreiecke)	§ 9 (1) 10 BauGB
	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (auch wenn keine Kennzeichnung, gem. Angaben der unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Schwerin-	§ 9 (5) 3 BauGB

III. PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER

- Nutzungsschablone
- Schnittlinie der Straßenquerschnitte
- Flurstücksbezeichnung
- Höhenpunkt – Höhensystem DHHN 92
- vorhandene Gebäude
- vorhandener Einzelbaum -Art, Stammdurchmesser, Kronendurchmesser- (in der Planzeichnung und im Bauwe mit Schutzhinsu nach Baumschutzsatzung der Stadt Schwerin bei nach § 9 mabbauz) ver ausgesetzt)
- Abbruch/Umverlegung von unterirdischen Leitungen
- vorhandene unterirdische Elt -Mittelspannungsleitung (nachrichtlich)
- vorhandene unterirdische Elt.-Niederspannungsleitung (nachrichtlich)
- vorhandene unterirdische Trinkwasserleitung (nachrichtlich)
- vorhandene unterirdische Schmutzwasserleitung (nachrichtlich)
- vorhandene unterirdische Regenwasserleitung (nachrichtlich)
- vorhandene unterirdische Dränleitung (nachrichtlich)
- vorhandene unterirdische Gas-Niederdruckleitung und Hausanschlüsse (nachrichtlich)
- vorhandene oberirdische Elt-Hochspannungsleitung (nachrichtlich) (zusammen mit den Planungsbereiten)
- geplante Abzeichnung
- Q — Bezeichnung der Quartiere
- geplante Grundstückszuschnitte
- 30 m - Radabstand gem. § 20 LWaG5
- geplante Gehbäzeichnung (Hecken, Gehölzbäcken)
- geplante Gehbäzeichnung (Einzelbäume)
- Bezeichnung der Kompensationsmaßnahme
- Bezeichnung der Ausgleichsmaßnahme Artenschutz
- Bezeichnung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme Artenschutz
- Bezeichnung der Schutzmaßnahme
- Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahme
- Buchstabenteile (nachrichtlich)
- Grundwassermeßstelle/Jahr

TEIL B - TEXT - SATZUNG

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 und 3 des BauGB i. V. mit BauNVO)

1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA)

In den allgemeinen Wohngebieten sind Wohngebäude und die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für soziale sowie gesundheitliche Zwecke zulässig. Alle anderen Nutzungen gem. § 4 (2) und (3) BauNVO sind unzulässig.

1.2 Mischgebiete (MI)

Im Mischgebiet sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke sowie die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften zulässig. Alle anderen Nutzungen gem. § 6 (2) und (3) BauNVO sind unzulässig.

1.3 Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 (1) 1 BauGB und § 20 BauNVO)

In den Quartieren 1 bis 5 sind über dem obersten Vollgeschoss weitere Geschosse unzulässig.

1.4 Stellplätze

Die zwischen Bougrenze und Straßenrand durch Vorbauten (Vorbauten werden, zwischen Gebäude auf einer Länge von max. die halben Gebäudebreite, längstens jedoch 4,0 m, in einer Tiefe von max. 1,5 m zulässig sind, sind Stellplätze unzulässig.

Ausgenommen hiervon sind die Bereiche zwischen und auch außerhalb der Bougrenzen zulässig.

1.5 Anzahl von Stellplätzen

(§ 9 (1) 4 BauGB, § 18 (1) BauNVO)

Für die Wohnhäuser sind je Wohnung 2 Stellplätze auf dem dazugehörigen Grundstück nachzuweisen.

1.6 Zulässige Anzahl von Wohnungen in Wohngebäuden

(§ 9 (1) 6 BauGB)

In Wohngebäuden ist eine Wohnung zulässig. Eine zweite Wohnung ist zulässig, wenn diese nicht mehr als 30 % der Gesamtnutzfläche (Bemessung: Bruttogeschossfläche) ist nur eine Wohnung zulässig.

1.7 Geländeoberfläche

(§ 9 (1) 3 BauGB, § 9 (3) 4 und § 18 (1) BauNVO)

Die Geländeoberfläche ist so zu gestalten und herzustellen, daß die mittlere Planungshöhe der Oberkante der ausgebauten Straße/Weg im anschließenden Straßenbereich.

Bei Bau Gebäude von dem unteren Bezugspunkt zur nächstgelegenen Gebäudeseite in 0 m ist Bau Gebäude von dem unteren Bezugspunkt zur nächstgelegenen Gebäudeseite in 0 m und Bau Gebäude von dem unteren Bezugspunkt zur nächstgelegenen Gebäudeseite in 0 m und die Fertigstellen Fuß- und Hinterhöhen um 1,5 m zu reduzieren.

1.8 Dachform

(§ 9 (1) 1 BauGB)

Die Dachform bezeichnet den Schnittpunkt zwischen der Außenseite der aufgehenden Außenwand und der Außenhaut des Daches. Die Dachform ist Teil des Gebäudes und bestimmt die Konstruktion (zB. Tellerspreizung) (1).

Hierfür:

Die Dachform bezeichnet die Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt des Daches (zB. Tellerspreizung) (1).

Zulässige Dachneigungen der Hauptdachgeschosse:

Die Dachneigungen der Hauptdachgeschosse sind ein Überschreiten dieser Höhenfestsetzungen sind technische Aufbauten wie Schornsteine, Antennenanlagen und Photovoltaikanlagen zulässig.

1.9 Garagen, Überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen

(§ 9 (1) 2, 4 BauGB, §§ 12, 14 BauNVO)

Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind ein in einem Abstand von 5,0 m von der Straßenbegrenzungslinie an zulässig.

1.10 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

(§ 9 (1) 11 BauGB)

Die Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" sind als Mischverkehrsflächen zu gestalten.

1.11 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

(§ 9 (1) 21 BauGB)

Für die Innerhalb des Plangebietsgebietes vorhandenen bzw. geplanten Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen (z. B. Elektroleitungen, Wasser- und Abwasserleitungen, Gasleitungen, Fernmeldeanlagen und -leitungen) sind Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten dieser Ver- und Entsorgungsträger eingetragen.

1.12 Verwendung von Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen

(§ 9 (1) 24 BauGB)

10.1 Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109-1 Schallschutz im Hochbau, Ausgabe Januar 2018 sind so zu errichten, dass die Anforderungen entsprechend ihrer Nutzung, so ausgeführt, dass die erforderlichen resultierenden bewerteten Schalldämmmaße von Tabelle 7 der DIN 4109-1 eingehalten werden.

Anforderungen an die Luftschalldämmung nach DIN 4109-1, Tabelle 7

Lärmpegel-bereich	maßgeblicher Außenlärmpegel	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u.ä.	Büroräume u.ä.
	Außenlärm-pegel (dB(A))	erf. R'w,res (dB)	erf. R'w,res (dB)
II	56 bis 60	30	30
III	61 bis 65	35	30

10.2 Im Plangebiet sind nur stationäre Geräte (wie Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Wärmepumpen und Kältemaschinen) zulässig, die folgende Schallleistungspegel nicht überschreiten:

Schallleistungspegel (Emissionspegel) der stationären Geräte in dB(A)	Mindestabstand zu Wohnungen außerhalb des Geltungsbereichs und schutzbedürftiger Bebauung (z. B. Schule und Kindergärten) (Mindestgrundstücksgröße) in m
45	3,4
50	6,7
55	12,4

II. Grünordnerische Festsetzungen

1. Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

1.1 Vermeidungsmaßnahme V1a: Beschränkung des Zeitraumes für Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachung

Rodungsarbeiten und Maßnahmen zur Baufeldfreimachung sind ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar zulässig. Im Bereich der Fläche über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen ununterbrochen die Brutperiode 01. April - 31. Juli ist zu vermeiden, ist dies nicht zu vermeiden, ist vor Beginn der Brutzeit eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, was in Rücksprache zu erfolgen.

1.2 Vermeidungsmaßnahme V1a2: Anlage eines Amphibienschutzzaunes

Anlage eines temporären Amphibienschutzzaunes während der Bauzeit zum Schutz vor Wiederbesiedelung für den Bereich des Regenwasserlärz- und -versickerungsbeckens.

1.3 Vermeidungsmaßnahme V1a3: Ökologische Baubegleitung

Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (OBB) zur Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Maßnahmen während der Bauphase (Bauzeitenkontrolle).

1.4 Vermeidungsmaßnahme V1: Gehölzschutz gem. DIN 18920

Während der Bratarbeiten ist eine Beeinträchtigung der Bäume auszuschließen. Oberirdische Teile der Gehölze dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden. Die Wurzelbereiche, die geschützten Bäume dürfen nicht mit Baumschinen betfahren werden. Bodenverdichtung und Bodenverdichtung ist zu vermeiden und nicht zulässig. An den Hecken ist ein 3,0 m breiter Schutzstreifen anzulegen.

1.5 Schutzmaßnahme S1: Schutzzaun an flächigen Gehölzbeständen und um Kleingewässer

Zum Schutz der flächigen Gehölzbestände und um die Kleingewässer innerhalb des Plangebietes ist während der Baudauer ein Schutzzaun aufzustellen.

Der Schutzzaun ist in einem Abstand von 5,0 m, die jeweils an bestehende Hecken angrenzen, und zum Schutz der Hecken aufzustellen auf dem Abschluß der Zufahrtsleitung Baugebiet Wickendorf-West. Die Zufahrtsleitung ist zu verlegen, um die Hecke zu schützen. Die Zufahrtsleitung muß nicht mehr vorhanden sein. Die Zufahrtsleitung ist zu entfernen und die Fläche zu begrünen. Der Schutzzaun ist in einem Abstand von 5,0 m zu errichten. Die Kleingewässer (Soll) ist flächig, sowie zwischen Soll und geplanten Weg durch einen mind. 1,5 m hohen Zaun dauerhaft zu sichern.

1.6 Schutzmaßnahme S2: Einzelschutzmaßnahmen an Gehölzen

Für die Gehölze, die nicht unter Schutzmaßnahme S1 fallen, sind Einzelschutzmaßnahmen zu treffen. Es ist sicherzustellen, daß die Wurzeln und Stämme der Gehölze, Bodenbelastung und die Gehölze festzuzurren, die einen Einzelstammschutz während der Bauzeitgut entfallen.

2. Vorgegebene Ausgleichsmaßnahmen Artenschutz

2.1 Vorgegebene Ausgleichsmaßnahme CEFvs1: Aufhängen von 10 unterschiedlichen Sommerquartierkästen für Fledermäuse im Nahbereich frequentierter Jagdhabitate vor Baubeginn

2.2 Vorgegebene Ausgleichsmaßnahme CEFvs2: Anbringen von 10 Nistkästen für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter im Verbleibenden Gehölzbestand

2.3 Vorgegebene Ausgleichsmaßnahme CEFvs3: Ansaat und Pflege von Grünland auf einer Fläche von 1,0 ha vor Baubeginn

3. Ausgleichsmaßnahmen Artenschutz

3.1 Ausgleichsmaßnahme Avs1: Herstellung von Tages- und Überwinterungsplätzen für Amphibien

Anlage von mindestens 3 Überwinterungsquartieren mit Lesesteinen für Amphibien und Reptilien im Randbereich des Regenwasserlärz- und -versickerungsbecken.

3.2 Ausgleichsmaßnahme Avs2: Pflanzung von Heckenschnitten aus standortgerechten heimischen Gehölzarten an der westlichen Plangebietsgrenze

3.3 Ausgleichsmaßnahme Avs4: Neuanlegung von Gehölzgruppen am Offenlandbereich südlich und westlich des Kleingewässers

3.4 Ausgleichsmaßnahme Avs5: Entwicklung und Pflege einer Offenlandfläche mit bülterreicher Vegetation

3.5 Ausgleichsmaßnahme Avs6: Renaturierung des Kleingewässers

4. Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

4.1 Kompensationsmaßnahme A1: Pflanzung von Hochstämmen im Plangebiet

Entlang der neu angelegten Planstrassen B, C, D und E sowie auf Grünflächen Schwerin und gem. Planzeichnung für Bäumen sind die Laubgehölze als Hochstämme zu pflanzen.

Pflanzqualität: Hochstamm: 18-18 cm StU, 3 x v. m. B.
Anzahl/Gehölzart: 3x Stck. Pflanzen pro 8Lt. als Hochstamm, Stck. Stieler Kastanie (Aesculus hippocastanum), Stck. Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Stck. Spitzahorn (Acer platanoides), Stck. Winterlinde (Tilia cordata), Stck. Sommerlinde (Tilia platyphyllos), Stck. Feldahorn (Acer campestre), Stck. Eberesche (Sorbus aucuparia), Stck. Vogelkirsche (Prunus avium), Stck. Traubenkirsche (Prunus padus), Stck. Kultur-Apfel (Malus domestica), Stck. Kultur-Birne (Pyrus communis), Stck. Kultur-Kirsche (Prunus cerasus), Stck. Kultur-Pflaume (Prunus domestica), Stck. Europäische Lärche (Larix decidua), Stck. Fichte (Picea abies), Stck. Douglasie (Pseudotsuga menziesii), Stck. Weißtanne (Abies alba), Stck. Blaufichte (Picea pungens 'Glauca'), Stck. Kaukasus-Fichte (Picea orientalis), Stck. Mammutbaum (Sequoiadendron giganteum), Stck. Ginkgo (Ginkgo biloba)

Im die Baumstandorte ist eine Baumscheibe zu gewährleisten.
Die Baumscheibe ist mit Rasen oder Bodendecker zu bepflanzen.
Für die Pflanzung wird eine Qual. 2 zahle fachgerechte Fertigstellungs- und Entwicklungspflege mitgegeben und für weitere 10 Jahre die Jungbaumpflege.

4.2 Kompensationsmaßnahme A2: Pflanzung von Heckenschnitten aus standortgerechten Gehölzarten an der westlichen Plangebietsgrenze

Im Plangebiet sind an der westlichen Plangebietsgrenze Feldheckenschnitte aus standortgerechten Sträuchern zu pflanzen.

Die Pflanzung der neuen Heckengrundstücke an der westlichen Plangebietsgrenze sind auf einer Breite von 10 m zwischen Heckenschnitten mit Gehölzen und zu einfügen. Nicht heimische Ziersträucher sind zulässig. Pro Pflanzfläche von 50 m² sind 13 Sträucher zu pflanzen.

Die Pflanzung der Hecken, Windschutzplatzes und des Biotopbaumes ist eine ca. 150 m lange Heckenpflanzung vorzunehmen.

Pflanzliste Sträucher für Heckenbeschnitte an den westlichen Grundstücksgrenzen der Baugrundstücke:

Pflanzqualität:	Abstand in der Reihe 1,0 m und zwischen den Reihen 1,0 m; 40-100 cm; 2x v. o. B.	
Anzahl/Gehölzart:	3x Stck. Pflanzen pro 8Lt. Sträucher, Stck. Gemeiner Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Stck. Hundsrose (Rosa canina), Stck. Wolliger Schneeball (Viburnum lantana), Stck. Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus), Stck. Pfeifenstrauch (Philadelphus coronarius), Stck. Kornelkirsche (Cornus mas), Stck. Wildapfel (Malus sylvestris), Stck. Wildbirne (Pyrus pyraster), Stck. Wildkirsche (Prunus avium), Stck. Vogelkirsche (Prunus avium), Stck. Traubenkirsche (Prunus padus), Stck. Schlehdorn (Prunus spinosa), Stck. Weißdorn (Crataegus monogyna